

Nr. 546

Reglement des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (Departementsreglement)

vom 13. März 2019 (Stand 1. August 2019)

*Das Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern,
gestützt auf § 19a Absatz 2 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001¹,
beschliesst:*

1 Allgemeines

§ 1 *Zweck und Gegenstand*

¹ Dieses Reglement ordnet Aufgaben und Organisation des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (nachfolgend Departement).

² Es ist im Lichte des Universitätsgesetzes², des Leitbilds der Universität sowie des Leitbilds des Departements zu interpretieren.

§ 2 *Aufgaben des Departements*

¹ Das Departement erfüllt Aufgaben in Forschung, Lehre und Dienstleistung im Bereich der Gesundheitswissenschaften und Medizin und ist hierin verantwortlich für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität.

² Es bietet Studiengänge und Weiterbildungen an.

³ Es fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.

⁴ Es gewährleistet Gleichstellung und Chancengleichheit.

¹ SRL Nr. [539c](#)

² SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

⁵ Es arbeitet zusammen mit allen Fakultäten der Universität, mit anderen Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene, mit nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie mit den Netzwerken der Fachbereiche.

2 Organisation des Departements

§ 3 *Gliederung*

¹ Das Departement kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung in Fachbereiche, Zentren, Institute und andere Organisationseinheiten gliedern; diese können in gesonderten Reglementen geordnet werden.

§ 4 *Angehörige*

¹ Dem Departement gehören an:

- a. seine Professorinnen und Professoren,
- b. seine Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. seine wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d. seine Lehr- und Forschungsbeauftragten,
- e. seine Studierenden,
- f. seine administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 *Gruppierungen*

¹ Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in den Organen des Departements und der Universität gliedert sich das Departement in folgende Gruppierungen:

- a. hauptamtliche ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- b. hauptamtliche Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- c. nebenamtliche Professorinnen und Professoren, ständige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lehr- und Forschungsbeauftragte,
- d. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e. Studierende des Departements,
- f. administrative und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Eine Doppelmitgliedschaft in den genannten Gruppierungen ist ausgeschlossen.

§ 6 *Organe*

¹ Organe des Departements sind:

- a. die Departementsversammlung,
- b. die Departementsleitung,
- c. die Fachbereiche und dazugehörige Kollegien,
- d. ständige und nichtständige Kommissionen,

- e. Zentren, Institute sowie gegebenenfalls weitere Organisationseinheiten.

§ 7 *Schweigepflicht*

¹ Die Sitzungen der Departementsorgane sind nicht öffentlich.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Departementsorgane unterliegen der Schweigepflicht.

³ Von vorstehenden Bestimmungen bleibt unberührt, dass die Departementsleitung die Universitätsleitung oder einzelne Mitglieder die durch sie vertretene Gruppierung über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 *Schlichtung*

¹ Bei Unstimmigkeiten unter Mitgliedern des Departements kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher schlichtend tätig werden. In diesen Fällen kann sie oder er sich von Dritten unterstützen lassen.

² Mit Beschwerden über die Amtsführung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers kann sich jedes Departementsmitglied an die Departementsversammlung wenden. Übergeordnete Beschwerdeinstanz ist in diesen Fällen die Rektorin oder der Rektor. Diese Beschwerdeverfahren sind formlos und unterstehen nicht dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³ des Kantons Luzern.

3 Departementsversammlung

§ 9 *Aufgaben und Zuständigkeiten*

¹ Die Departementsversammlung ist das oberste Organ für departementale Aufgaben.

² Der Departementsversammlung obliegt die Antragstellung zuhanden der Universitätsleitung, des Senats bzw. des Universitätsrates insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Entwicklungs- und Finanzplanung des Departements unter Berücksichtigung vertraglich gebundener Mittel,
- b. Schaffung, Umwandlung, Aufhebung und Umbenennung von Zentren, Instituten und anderen Organisationseinheiten,
- c. Berufung, Beförderung, Verstetigung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
- d. Erteilung und Entzug der Lehrbefugnis (Venia Legendi),
- e. Änderung dieses Reglements,
- f. Erlass und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Promotionsordnung,

³ SRL Nr. [40](#)

- g. Regelung der universitären Weiterbildungsangebote des Departements,
- h. Verleihung und Entzug von Honorar- und Titularprofessuren, ständigen Gastprofessuren und Seniorprofessuren.

³ Die Departementsversammlung ist abschliessend, unter Einhaltung allfälliger Mitwirkungsrechte übergeordneter Organe, zuständig für:

- a. Formulierung und Anpassung des Leitbilds des Departements,
- b. Genehmigung des von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher erstellten Budgets,
- c. Formulierung und Anpassung der Wegleitungen zu Studien- und Prüfungsordnungen,
- d. Reglemente ihrer Organisationseinheiten,
- e. Einsetzung von ständigen oder nichtständigen Kommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder und Festlegung ihrer Aufgaben,
- f. Wahl der Mitglieder von Berufungskommissionen sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten,
- g. Wahl oder Wahlvorschläge für Departementsvertretungen in universitären Kommissionen,
- h. Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
- i. Verleihung von Ehrendoktoraten,
- j. Abschluss von Drittmittelverträgen über mehr als 100 000 Franken, ausgenommen sind Mittel des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der European Commission (EC),
- k. Abschluss von Drittmittelverträgen mit realem Matching von Ressourcen,
- l. Abschluss von Verträgen über eine mehrjährige Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland.

§ 10 *Sitzungen*

¹ Das Departement führt Sitzungen nach Bedarf durch, jedoch mindestens dreimal im Semester.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

³ Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden den Mitgliedern der Departementsversammlung zugesandt.

§ 11 *Zusammensetzung*

¹ Die Departementsversammlung setzt sich aus allen Inhaberinnen und Inhabern von Professuren des Departements gemäss § 5 Absatz 1a und b sowie aus von den Gruppierengen gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

§ 12 *Stimmrechte und Einsitz*

¹ In der Departementsversammlung sind folgende Gruppierungen und Vertretungen stimmberechtigt:

- a. alle hauptamtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b. alle hauptamtlichen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- c. vier Vertreterinnen oder Vertreter der nebenamtlichen Professorinnen und Professoren, ständigen Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lehr- und Forschungsbeauftragten, davon zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs Medizin und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Gesundheitspolitik sowie Rehabilitation,
- d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden mit einem Stimmrecht,
- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Stimmen der in Absatz 1c bis f genannten Gruppierungen sowie weiterer Stimmberechtigter gemäss Absatz 5 dürfen die Stimmen der in Absatz 1a und b genannten Gruppierungen nicht übersteigen.

³ Die Gruppierungen organisieren sich selbst und führen die Wahlen in die Departementsversammlung durch. Die Wahlperiode beginnt jeweils zu Beginn des Herbstsemesters und dauert mindestens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme an der Abstimmung ausgeübt werden und ist nicht delegierbar.

⁵ Die Departementsversammlung kann weiteren Personen das Stimmrecht ad personam zuerkennen.

⁶ Die Departementsmanagerin oder der Departementsmanager und die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums nehmen jeweils mit beratender Stimme teil.

⁷ Die Departementsversammlung kann weitere Personen zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

§ 13 *Beschlussfassung*

¹ Die Departementsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

² Die Departementsversammlung kann in dringlichen Fällen Zirkularbeschlüsse fassen.

³ Für Anträge auf Berufung, Beförderung, Verstetigung und Entlassung von Professorinnen und Professoren bedarf es zusätzlich zur Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden hauptamtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

⁴ Bei Abstimmungen über Promotionen und Habilitationen dürfen nur diejenigen Stimmberechtigten mitwirken, die den entsprechenden akademischen Grad (oder Äquivalenz) erreicht haben.

⁵ Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

⁶ Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher den Stichentscheid.

§ 14 *Wahlen*

¹ Eine Wahl bedarf in den ersten beiden Wahlgängen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

² Wahlen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt geheime Wahl.

4 Departementsleitung

§ 15 *Zusammensetzung*

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, die stellvertretende Departementsvorsteherin oder der stellvertretende Departementsvorsteher, die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter sowie die Departementsmanagerin oder der Departementsmanager und die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums bilden die Departementsleitung.

§ 16 *Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher*

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher führt die Geschäfte des Departements und vertritt sie nach aussen. Sie oder er ist der Departementsversammlung rechenschaftspflichtig.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher wird von der Rektorin oder dem Rektor für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt. Sollte in dieser Zeit das Departement zu einer Fakultät weiterentwickelt werden, übernimmt sie oder er das Amt der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans.

³ In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers fallen insbesondere:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen der Departementsversammlung,
- b. Anträge an die Departementsversammlung,
- c. Durchführung der Beschlüsse der Departementsversammlung,

- d. Ernennung von Delegierten und Beauftragten des Departements,
- e. Evaluation und Berichterstattung zuhanden universitärer und nichtuniversitärer Gremien und Organisationen,
- f. Nachwuchsförderung,
- g. Verhandlungsführung mit dem Rektorat und anderen universitären Gremien,
- h. Erlass von Richtlinien und Weisungen zur Entwicklung und Umsetzung des Leitbilds sowie der Reglemente und Ordnungen des Departements sowie Übertragung dieser Rechte an Delegierte unter Vorbehalt des Selbsteintrittsrechts,
- i. Erledigung aller Geschäfte des Departements, soweit sie keinem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher vereinbart mit dem Rektorat das Budget unter Berücksichtigung vertraglich gebundener Mittel. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist gegenüber dem Rektorat für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

⁵ Eine Lehrentlastung für die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher ist nicht vorgesehen.

§ 17 *Stellvertretende Departementsvorsteherin oder stellvertretender Departementsvorsteher*

¹ Die Departementsversammlung wählt auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers aus der Gruppe der Personen gemäss § 5 Absatz 1a eine stellvertretende Departementsvorsteherin oder einen stellvertretenden Departementsvorsteher. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die stellvertretende Departementsvorsteherin oder der stellvertretende Departementsvorsteher kann die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher im Falle einer Verhinderung oder in ihrem oder seinem Auftrag in allen Angelegenheiten vertreten.

³ Der stellvertretenden Departementsvorsteherin oder dem stellvertretenden Departementsvorsteher können durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher spezifische Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 18 *Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter*

¹ Die Departementsversammlung wählt auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers aus der Gruppe der Personen gemäss § 5 Absatz 1a und b jeweils eine Leiterin oder einen Leiter für jeden Fachbereich. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Fachbereiche in der Departementsleitung und sind gegenüber der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher rechenschaftspflichtig.

³ In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter fallen insbesondere:

- a. Abschluss der Zielvereinbarung des Fachbereichs mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher,
- b. Koordination der Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Dienstleistung innerhalb des Fachbereichs,
- c. Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten zur Profilbildung des Fachbereichs zuhanden der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers,
- d. Förderung von Kooperationen des Fachbereichs mit den anderen Fachbereichen des Departements sowie weiteren inner- und ausseruniversitären Institutionen und Organisationen,
- e. weitere von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zugewiesene Aufgaben und Zuständigkeiten.

§ 19 *Departementsmanagerin oder Departementsmanager*

¹ Die Departementsmanagerin oder der Departementsmanager berät und unterstützt die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher in allen organisatorischen, finanziellen, personellen, strategischen und operativen Angelegenheiten. Sie oder er ist der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

² Der Departementsmanagerin oder dem Departementsmanager obliegen insbesondere:

- a. die Leitung der technischen und administrativen Dienste des Departements,
- b. die Vorbereitung der Sitzungen der Departementsleitung und der Departementsversammlung,
- c. die Vorbereitung des Budgets des Departements,
- d. die Mitwirkung beim Qualitätsmanagement des Departements,
- e. weitere von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher übertragene Aufgaben.

§ 20 *Leiterin oder Leiter Studienzentrum*

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums stellt die Koordination und die Administration der Lehre des Departements sicher. Sie oder er ist der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

² Der Leiterin oder dem Leiter des Studienzentrums obliegen insbesondere:

- a. die Planung des Angebots der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungssessionen auf der Basis der relevanten Studien- und Prüfungsordnungen und weiterer Reglemente,
- b. die Leitung der Studien- und Prüfungsadministration,
- c. das Studienmarketing des Departements,
- d. die Mitwirkung beim Qualitätsmanagement des Departements,
- e. weitere von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher übertragene Aufgaben.

5 Fachbereiche

§ 21 *Organisation und Aufgaben*

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung gliedert sich das Departement in Fachbereiche.

² Jedem Fachbereich ist ein Kollegium zugeordnet.

³ Die Mitglieder eines Kollegiums umfassen alle Personen gemäss § 5 Absatz 1a bis c des jeweiligen Fachbereichs.

⁴ Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter übernehmen den Vorsitz der jeweiligen Kollegien.

⁵ Die Aufgaben und Tätigkeiten der Fachbereiche und Kollegien werden in gesonderten Vereinbarungen festgehalten.

6 Kommissionen

§ 22 *Ständige und nichtständige Kommissionen*

¹ Die Departementsversammlung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen.

² Den verschiedenen Gruppierungen der Departementsversammlung steht eine Vertretung in den Kommissionen zu.

³ Im Falle von Abstimmungen beschliessen Kommissionen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Departementsversammlung weist den Kommissionen Aufgaben zu und nimmt Anträge und Tätigkeitsberichte entgegen. Sie kann für die Kommissionen Geschäftsordnungen erlassen.

§ 23 *Studien- und Prüfungsausschuss*

¹ Die Departementsversammlung setzt für besondere Aufgaben im Bereich Lehre einen Studien- und Prüfungsausschuss ein.

² Die Departementsversammlung wählt auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers aus der Gruppe der Personen gemäss § 5 Absatz 1a eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

³ Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums an.

⁴ Er gibt sich ein Reglement, das der Genehmigung durch die Departementsversammlung unterliegt.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	13.03.2019	01.08.2019	Erstfassung	G 2019-016

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
13.03.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	G 2019-016